

# Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 1, Stand 09.08.2022

<b>Inrechnungstellung des Minimalverbrauchs von Wechselrichtern</b>		
Regelung	Problem	Lösungsweg
<p><b>§ 16 EEG 2023</b> (auch im Vorgänger-EEG)  <i>„(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.“</i></p>	<p>Seit vielen Jahren werden Betreiber:innen von Volleinspeiseanlagen mit hohen Abrechnungen für den minimalen Stromverbrauch des nächtlichen Standby-Betriebs von Wechselrichtern konfrontiert. Nicht nur der Arbeitspreis pro Kilowattstunde, sondern auch die Grundgebühr eines Stromlieferungsvertrags werden jährlich in Rechnung gestellt. Auf diese Weise kommen Stromrechnungen von ca. 100 € zusammen – sehr oft für Strombezüge von weniger als 5 kWh.</p> <p>Was von Betreiber:innen und dem SFV als schikanös eingestuft wird, ist für deutsche Gerichte leider geltendes Recht. Sie argumentieren, dass bereits bei einer gelieferten Kilowattstunde Strom ein Stromliefervertrag zustande käme, der mit Grund- und Arbeitspreisen belegt werden müsste. Eine Lösung ist bis heute nicht in Sicht und die mit Hilfe eines gemeinsam aufgesetzten Solidarfonds vorgebrachte Klage von mehr als 100 geschädigten Anlagenbetreiber:innen blieb ohne Erfolg.</p> <p>Nach dem EEG 2023 sollen Volleinspeiseanlagen finanziell gestützt werden, damit die Dächer mit PV voll belegt werden und die Optimierung des Eigenbedarfs nicht die einzige Investitionsentscheidung ist. Die Überlegung ist gut, die Folgen allerdings schon jetzt abzuschätzen: Die Inrechnungstellung des minimalen Strombedarfs von Wechselrichtern geht in die nächste Runde.</p>	<p>Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass durch den nächtlichen Standby-Verbrauch von Wechselrichtern bei Volleinspeiseanlagen grundsätzlich kein Stromliefervertrag mit Grundgebühren entstehen darf.</p> <p>Sie werden als Betriebskosten deklariert, die mit der Einspeisevergütung verrechnet werden.</p>

#### WEITERFÜHRENDE INFOS

Solidarfonds Nullverbrauch: [https://www.sfv.de/artikel/solidarfonds\\_nullverbrauch](https://www.sfv.de/artikel/solidarfonds_nullverbrauch) <https://nullverbrauch.iimdo.com/>

Unzulässige Abrechnung von Nullverbrauch und Marginalverbrauch bei PV-Anlagen: [https://www.sfv.de/artikel/nullverbrauch\\_und\\_marginalverbrauch\\_von\\_pv-anlagen](https://www.sfv.de/artikel/nullverbrauch_und_marginalverbrauch_von_pv-anlagen)